

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 10

Artikel: Gedanken bei Betrachtung unseres obligatorischen Lehrplans
Autor: B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. März 1877.

Nro. 10.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Religionsunterricht in der Volksschule.

II.

Betreffend die erste Hälfte des primären Unterrichts wird im «Luzerner Tagblatt» geltend gemacht: «Schon vor drei Jahrzehnden hat sich der Altmeister der Pädagogik, Diesterweg, dagegen ausgesprochen, den fachmässigen Religionsunterricht vor dem 11. Altersjahre zu beginnen. Dabei ist nun freilich nicht ausgeschlossen, eine Auswahl von biblischen Geschichten und religiösen Erzählungen und Gedichten schon im früheren Alter im gewöhnlichen Sprachunterrichte zu verwenden. Nur muss dieser Unterrichtsstoff den Verstandeskräften der Kinder und den Anforderungen des Sprachunterrichts entsprechen. Das wäre eine Konzession, welche Gegner und Freunde des Religionsunterrichts einander machen könnten.»

Dergleichen lässt sich hören! Die Gegner des fachmässigen Religionsunterrichts in der Volksschule jedoch dürfen vermuthen, der in seinen Konsequenzen unbeirrbar Diesterweg würde heute mit ihnen darin einig gehen, die Verschmelzung genannten Unterrichts mit dem allgemein obligatorischen auch auf die obere Stufe der allgemeinen Volksschule auszudehnen. Nur so kann — das sollte der «freisinnige» Luzerner Theologe oder Jurist mit uns einsehen — der religiöse d. h. der das Gemüth bildende nichtkirchliche Unterricht, ohne in die Fallstricke der verfassungsgemässen Verneinung «jeden religiösen Zwanges» zu gerathen, für alle Kinder der öffentlichen Schule obligatorisch werden. Nur so gestalten sich die gewünschten «Zustände, welche das Bedürfniss nach Kirchenschulen gar nicht wachrufen, indem sie die religiöse Erziehung der Kinder innerhalb der Staatsschulen garantiren.»

Die «leuchtenden» Tagblattartikel verneinen dann ferner: «Die Atheisten verlangen die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Volksschule, da man die Kinder nichts lehren solle, was der Wissenschaft und Vernunft widerspreche. Diesen Standpunkt nimmt unter der Lehrerschaft des Kantons Zürich die Partei des «Päd. Beobachters» ein, der fortwährend alles Religiöse in der Volksschule bekämpft.» Gegen diese Zulage, in dieser Rundung ausgesprochen, könnten wir als gegen eine nicht zutreffende protestiren. Aber wir unterlassen das einem Gegner unserer Tendenzen gegenüber, der sich in seinen weitern religiösen Tagblattgängen zu dem Bekenntniss versteigt: «An den Männern der Wissenschaft begreifen wir den Atheismus sehr wol, können uns aber nicht vorstellen, wie sich ihm ein Volk auf die Dauer ergeben könnte, ohne sofort in Zustände zu verfallen, die schlimmer wären als Religionsfanatismus.»

So fasst der nackteste Macchiavellismus auch die Gestaltung des volksgemässen Gemüthslebens! So wird die Religion zum Polizeibüttel für Völkerzähmung herabgewürdigt! Der Gedanke ist freilich kein neuer. Wie er von jeher die Grosszahl der Priesterköpfe erfüllte, so hat ihn ja der Extheologe Strauss noch in seinem letzten Buch in's Breite ausgearbeitet. Aber aus der Feder eines «freisinnigen» Republikaners fliessend, gestaltet sich die ekelhafte Phrase zur Teufelsfratze.

Die dargelegten zürcherischen und luzernischen Meinungsäusserungen widersprechen sich also in Bezug auf die obere Stufe der allgemeinen Volksschule. Die Zürcher sind eben durch ihre kantonale Verfassung in vorgeschrittenerem Maasse zur Vermeidung selbst jeden Anscheines von religiösem Zwang erzogen.

Der Vorwurf an die Schule, dass sie darauf ausgehe, die religiöse, d. h. die Gemüths- und Willensbildung und dadurch das wichtigste erzieherische Element zu nichtigen, sobald sie gegen einen allzeit (nur etwas mehr oder minder) kirchlich gefärbten Fachunterricht für Religion sich ausspricht, ist ein höchst unbilliger. Streiche man (wie Diesterweg für die Unterschule verlangte) aus dem gesamten Stundenplan der allgemeinen Volksschule die besondern religiösen Lektionen und aus dem Schulbuchmaterial die besondern Speisezeddel dafür: sofort wird die Schule nicht bloss dazu bereit sein, sondern darauf dringen, dass in die allgemeinen Lesebücher reichlicher Ersatzstoff für die Gemüthspflege aufgenommen werde! Wie die Religion kein Sonderding sein soll für das Volk (d. h. den Plebs), sondern wie sie als Gemeingut das Gesamtleben in all seinen Pulsschlägen durchdringen sollte, so gilt dies auch für den Schulunterricht nach seiner vollen Totalität. —

Gedanken bei Betrachtung unseres obligatorischen Lehrplans.

Es ist höchst erfreulich und lobenswerth, dass die Volksschule sich bestrebt, ihre Zöglinge möglichst rechtzeitig und intensiv zum Schreiben, Lesen und Rechnen zu befähigen. Wer in der heutigen Zeit, inmitten der manigfaltigen Verhältnisse und Komplikationen des öffentlichen und privaten Lebens, nicht schreiben, lesen und rechnen kann, dem mangeln in den Mitteln zu seinem Fortkommen drei höchst wichtige Faktoren. Es ist daher ganz natürlich und nothwendig, dass die Volksschule den drei Postulaten in ihrem Unterricht die höchste Aufmerksamkeit und Liebe zuwende.

Wer aber das volle Interesse einem Objekt in thätiger und nützlicher Weise zuwenden will, der muss dessen innere

und äussern Werth auch recht kennen. Wer nun unter «Schreiben», «Lesen» und «Rechnen» nichts Besseres versteht, als bloss formelle, äussere Thätigkeiten, der kann unmöglich sie so lieben, dass er beim Unterricht in diesen Fächern recht verfährt. Schreiben, Lesen und Rechnen müssen vorherrschend als geistige Funktionen, als Thätigkeiten aufgefasst werden, die vor der Hand mit der Hand nur wenig oder gar nichts zu thun haben. Erst wenn der Geist, die Seele des Kindes, einigermaßen aus ihren Windeln gehoben ist, kommt auch die Form, das Aeussere, die Hand hinzu und gibt im Schreiben, Lesen und Rechnen der Seele spezifischen Ausdruck.

Diese Auffassung wird aber nicht von Jedermann getheilt. Es gibt Eltern, Lehrer und Schulvorsteher, die in Schreiben, Lesen und Rechnen mehr eine mechanische Arbeit und Thätigkeit als eine vorherrschend geistige Funktion erblicken. Sie sind theils in Folge von Einflüssen und Anschauungen, die noch aus der alten Kirchenschule stammen, theils aus andern Gründen, die mehr in der Jetztzeit liegen, zu dem Glauben gekommen, Schreiben, Lesen und Rechnen lassen sich anlernen und behandeln, wie andere leichtere und nützliche Handarbeiten.

Diese Anschauungsweise steht glücklicherweise mehr vereinzelt da, als dass sie in Volksgemeinschaften und Korporationen sich geltend macht. Dem Volke wohnt im Allgemeinen der Instinkt und die Ueberzeugung inne, dass die Schule mehr und besser sei, als eine blosser Unterrichts- oder Abrichtungsanstalt. Das Volk verlangt von der Schule in erster Linie verständige, denkende, mehr oder weniger gut erzogene, nicht papageiartig bloss zum Schreiben, Lesen und Rechnen abgerichtete Kinder.

Diesen Intentionen im Volksgeist und Volksgemüth suchte denn auch, wie recht und billig, die Volksschule in allen ihren Abtheilungen gerecht zu werden. Sie gab sich, besonders in ihrer Anfangsperiode, alle Mühe, den Sprach- und Rechnungsunterricht in einer Weise zu ertheilen, die zu dem bereits bezeichneten schönen Ziele führen sollte. Allein wie oft geschieht es, dass die besten Absichten entweder von selbst erlahmen und in's Stocken gerathen, oder durch diese oder jene äussern Verhältnisse und Umstände durchkreuzt und beeinträchtigt werden!

So ist es auch in unserer Volksschule gekommen. Es hat sich in dieselbe theilweise ein Geist eingeschlichen, der von der idealen Aufgabe, die ihr obliegt, nichts oder nur sehr wenig wissen will. Man ist theoretisch und praktisch auf den Weg gekommen, wo man sich mehr um den momentanen Gewinn, als um das Hauptgut, mehr um den Jahres- und Tagesnutzen, als um den Acker bekümmert, von dem man den Nutzen erwartet.

Diesen Standpunkt vertritt ganz entschieden der jetzige obligatorische Lehrplan. Er nimmt vermöge seiner ganzen Anlage und Weitläufigkeit viel weniger Rücksicht auf das schlichte, einfache Wesen des Kindes, als auf den «Nutzen» in seinen formalen Leistungen. Darum stellt er das Ziel für jedes einzelne Schuljahr so hoch. Es ist in der That merkwürdig, wie sich der Lehrplan das Kind von seinem Eintritt in die Schule an bis zu seinem Austritt als eine Art Gefäss vorstellt, in welches man ohne viel Zaudern und Besinnen jedes Jahr in bunter Zusammensetzung einen oft sehr harten Stoff bringt, der dann geeignet sein soll, das Kind zu ernähren. Man lese einmal den ganzen Lehrplan in seiner speziellen Gliederung genau durch. Erträgt, möchte man fragen, die geistige und physische Natur eines Kindes, zumal auf der Stufe der Elementarschule, die Last einer so hoch und weitgehenden Stoffanhäufung? Wird nicht das meiste Material, das man dem Kinde jedes Jahr bietet, von ihm abprallen und nutzlos verloren gehen? Gleichen nicht einzelne Anfor-

derungen an das Kind mehr einer Anzahl von Hagelkörnern, die auf eine zarte Pflanze fallen, als dem Thau und dem Regen und dem Sonnenschein, der sie erquicken soll? Und endlich: Ist die Fülle des Unterrichtsstoffes, den der Lehrplan zur Behandlung vorschreibt, nicht ganz dazu angethan, die Zöglinge der Schule, statt zu entwickeln, förmlich einzuwickeln?

Unser obligatorische Lehrplan eignet sich nicht als Mittel zur Erreichung weder des formalen, noch des realen Schulzweckes.

B.

Zürich. (Korr.) Zu Ihrem Artikel «Religionsunterricht in der Volksschule I.» bitte ich, die Berichtigung aufnehmen zu wollen, dass die Stadtschulpflege Zürich nicht wie Neumünster und Oerlikon beschlossen hat, den Religionsunterricht in der Sekundar- und Ergänzungsschule zu beseitigen. Wohl aber hat sie im letzten Jahre den Geistlichen der Stadt vorgeschlagen, sie möchten als von den Gemeinden gewählte Religionslehrer den gesammten Unterricht in diesem Fache an beiden Schulen übernehmen, unter der Zusicherung, dass die bisherigen Stunden während der Schulzeit und die Lokale zur Verfügung gestellt werden. Die Schulpflege hoffte damit, lokale Inkonvenienzen und den Streit über die Richtung, in der dieser Unterricht ertheilt werden solle, in einer alle Theile befriedigenden, die Gewissensfreiheit schonenden Weise zu beseitigen. Als die Geistlichen unter Berufung auf das Unterrichtsgesetz abgelehnt hatten, war kein Grund mehr vorhanden, einen Vorschlag festzuhalten, der nur unter freier Zustimmung aller Betheiligten seinen Werth haben konnte.

Paul Hirzel.

Anmerkung der Redaktion. Unser Bericht betreffend die Verhandlungen im Schulverein Zürich lautet gemäss vorstehender Berichtigung darin ungenau, dass er den Beschluss der Stadtschulpflege zu sehr auf eine Linie stellt mit der Forderung des Herrn Pfarrer Bion, es möchte der von der Kirche (d. h. von kirchlichen Genossenschaften) anzuordnende Religionsunterricht auch zeitlich und örtlich ganz von der Sekundarschule abgelöst werden. Dagegen stimmt der durch die Opposition der Geistlichen in die Brüche gegangene Beschluss der Stadtschulpflege immerhin mit den Erlassen von Neumünster und Oerlikon in der Hauptsache zusammen, nämlich darin, dass die Schulbehörde nicht mehr (wie das Gesetz im Widerspruch mit der Verfassung und mit den sozialen Verhältnissen vorschreibt) Religionslehrer für die Sekundarschule (und Ergänzungsschule) zu bestellen verpflichtet sein sollte.

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrates.
(Seit 15. Februar 1877.)

1. Antrag an den Regierungsrath, betreffend:
 - a. Berufung des Dr. Avenarius, Privatdozent in Leipzig, zum Professor der induktiven Philosophie an die Hochschule.
 - b. Wahl des Hrn. Dr. Kägi von Bauma zum Lehrer für Latein und Griechisch am Gymnasium Zürich, mit Verleihung des Titels eines Professors.
 - c. Wahl des Hrn. Musikdirektor G. Weber von Wetzikon zum Gesanglehrer an der Kantonsschule.
 - d. Parallelisirung der I. Klasse am Seminar in Küsnach.
2. Anerkennung der Wahlen der Herren K. Graf von Rafz in Lenzen-Fischenthal zum Lehrer an die Primarschule Seegräben und H. Müller von Rudolfsingen, Verweser in Unterhittnau, zum Lehrer daselbst.
3. Die Rechnung der Krankenkasse der Studirenden zeigt für das Jahr 1876 einen Vorschlag von Fr. 1622. 36.
4. Hinschied von alt Lehrer Felix Schneider von Dürstelen, geb. 1785.